

Name und Anschrift des Unternehmens	Telefon / E-Mail	
	IBAN	
	BIC	
	Kto.-Nr.	BLZ
Geldinstitut		

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 46.1 -
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

A N T R A G

auf Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Ich/Wir beantrage/n die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 Abs. 1 - 3 und 233 Abs. 1, 4 und 5 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung (i.d.F.) des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dez. 2016, Teil 3, Kapitel 13, für die Zeit

vom	bis	Abrechnungszeitraum
-----	-----	---------------------

1. Erstattungsfähige Fahrgeldeinnahmen im Abrechnungszeitraum (hierzu **Nachweis B**)Euro

2.1 Erstattungssatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX i.d.F. des BTHG (landeseinheitlicher Vomhundertsatz) v. H.

o d e r

2.2 Erstattungssatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG (lt. Verkehrszählung [hierzu **Nachweis C**]) v. H.

3. Der gemäß § 228 SGB IX i.d.F. des BTHG berechnete Personenkreis wurde im Abrechnungszeitraum im
- Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen (§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG)
 - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderung eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG [siehe hierzu im einzelnen **Nachweis A1**])
 - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **KEINE BEFREIUNG** erteilt worden ist (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG [im einzelnen s. hierzu **Nachweis A2**]).
 - Sonstigen Linienverkehr (§ 230 Abs. 1 Nr. 3 - 7 SGB IX i.d.F. des BTHG) [siehe hierzu im einzelnen **Nachweis A3**]

unentgeltlich befördert. Die angegebenen Fahrgeldeinnahmen stammen ausschließlich aus dem oben aufgeführten Linienverkehr. Eine Bescheinigung über Fahrgeldeinnahmen [Nachweis B] ist diesem Antrag beigelegt.

4. Ich/Wir beantrage/n Vorauszahlung für das lfd. Kalenderjahr nach § 233 Abs. 3 SGB IX i.d.F. des BTHG.
5. Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im vorstehenden Antrag und in den Nachweisen A1, A2, A3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Nachweis A 1

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG).

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Nachweis A 2

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist - § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG - (siehe hierzu Rückseite der Genehmigungsurkunde).

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Nachweis A 3

über den Linienverkehr gem. § 230 Abs. 1 Nr. 3 - 7 SGB IX i.d.F. des BTHG

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Name und Anschrift des Unternehmens	ANLAGE zu 1.1 zum Antrag vom

NACHWEIS B

über die Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX i.d.F. des BTHG im Nahverkehr

Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum Beförderungsentgelt (Tarif); sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Im Jahr 20____betragen die Fahrgeldeinnahmen (einschl. Mehrwertsteuer):

- 1. im Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen
(§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....
 - 2. im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
(§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....
 - 3. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit
von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist - § 230 Abs. 1
Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG - (Beförderungsentgelt nach Tarif) Euro.....
 - 4. Ertrag aus dem Fahrkartenverkauf, wenn in einem von
mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden (§ 231 Abs. 3 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....
 - 5. Im sonstigen Linienverkehr Euro.....
- Gesamtbetrag der Fahrgeldeinnahmen (Ziff. 1-5) Euro.....**

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne von § 231 Abs. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG und Ziffer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV Fahrgelderstattung) vom 09. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2020, sind insbesondere:

- a) Globalsubventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund von § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690, 1691), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage des § 64a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, zum Beispiel Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen, für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge für Anruffahrten, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,
- d) Zahlungen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach den §§ 228 ff. SGB IX i.d.F. des BTHG, einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren nach § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne von § 230 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX i.d.F. des BTHG oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen nach § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) Einnahmen aus Kombitickets (zum Beispiel Eintrittskarten, Flugtickets, Kongresstickets, Hotelausweise und anderes, mit kostenloser Fahrtberechtigung) für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (falls der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrtkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde),
- h) fiktive Einnahmen oder Zahlungen aus der vergünstigten beziehungsweise unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets und andere bevorzugte Personengruppen, aus Kulanzgründen oder zu Werbezwecken, aus in Verlust geratenen Fahrscheinen und aus Umsatzerlösen von Rabattierungen,

- i) Einnahmen aus dem Verkauf für die erste Klasse-Nutzung,
- j) Einnahmen aus Personenbeförderungen nach § 46 PBefG (zum Beispiel Ausflugsfahrten) oder Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- k) Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die nicht als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren,
- l) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- m) Bearbeitungsgebühren jeder Art,
- n) Provisionen für Kartenverkäuferinnen und -verkäufer,
- o) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern, Fahrzeugen (zum Beispiel bei Fähren), Reisegepäck und Frachten,
- p) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und sonstigen Artikeln,
- q) Wagenreinigungsgebühren, Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus oder ähnliches,
- r) Fundsachenerlöse,
- s) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- t) noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte,
- u) erstatteter Aufwand aus dem Betreiben von Mahnverfahren und Inkasso,
- v) der Ansatz einer nicht entrichteten Steuer auf erhöhtes Beförderungsentgelt.

Es wird bestätigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden.

.....
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters

Name und Anschrift des Unternehmens

ANLAGE zu 2.2
zum Antrag vom

NACHWEIS C

über die dem beantragten Vomhundertsatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG zugrundeliegende Verkehrszählung gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelderstattung)“ vom 09.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020.

1. Wochen, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden

- 1.1 Winterperiode
- 1.2 Frühjahrsperiode
- 1.3 Sommerperiode
- 1.4 Herbstperiode

Wochennummer		

2. Art der Erhebung

- 2.1 Eingeschränkte Vollerhebung
- 2.2 Stichprobenerhebung
 - 2.2.1 Linienerhebung
 - 2.2.2 Querschnitterhebung

3. Errechneter Vomhundertsatz

3.1 Eingeschränkte Vollerhebung

Gesamtzahl der nach dem SGB IX i.d.F. des BTHG
Freifahrtberechtigten in allen 4 Erhebungsperioden

Gesamtzahl der sonstigen Fahrgäste in allen
4 Erhebungsperioden

VOMHUNDERTSATZ

 *

3.2 Stichprobenerhebung

VOMHUNDERTSATZ

 *

* Alle Nachweise zur Begründung des Vomhundertsatzes sind dem Antrag beigelegt.

Die korrekte Planung der Verkehrszählung und die Berechnung des Vomhundertsatzes nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelderstattung) vom 09.12.2019 (GABl. 2019, 459) wird hiermit bestätigt.

.....
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers / Ingenieurbüros / Instituts

Hinweise

auf die Pflichten nach Nrn. 6.4 bis 6.12 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 09. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2020:

6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz

Dem Antrag sind alle Nachweise beizufügen, die den Prozentsatz begründen, bei der Stichprobenerhebung insbesondere die für jede Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne, eine Zusammenfassung der Zählergebnisse, der Prüfbericht für Erhebungsverfahren sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.

6.5 Stichprobenpläne

Der Erstattungsbehörde ist bei dem Erstattungsverfahren nach § 231 Absatz 1 und 5 SGB IX i.d.F. des BTHG auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung vorzulegen über

- alle Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Anruffahrten), und
- die in Abstimmung mit dem testierenden Ingenieurbüro oder Institut ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde.

Die Festlegung einer kürzeren Frist ist nur in begründeten Härtefällen nach Ermessen der Erstattungsbehörde möglich.

6.6 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

6.7 Zählung durch das Fahrpersonal

Eine Zählung durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn

- der Einstieg nur vorne bei der Fahrerin oder beim Fahrer erfolgt,
- lediglich ein geringes bis mittleres Fahrgastaufkommen besteht und
- die Fahrerin oder der Fahrer durch den Verkauf von Fahrausweisen nicht zu stark beansprucht wird.

In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde über die Zulässigkeit.

6.8 Protokoll über die Erhebung

Jede Erhebung ist von den Zählkräften in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Zählkraft,
- Datum,
- Erhebungsperiode,
- Wochentag,
- Bezeichnung der Linie,
- Beginn der Linienfahrt,
- Ende der Linienfahrt,
- Tageszeitschicht,
- Zählbeginn (Uhrzeit),
- Stundenzuordnung,
- Fahrtrichtung,
- Anfangshaltestelle beziehungsweise erste Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Endhaltestelle beziehungsweise letzte Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste nach § 228 Abs. 1 und 6 SGB IX i.d.F. des BTHG,
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Versicherung der Zählkraft über die richtige Erfassung der Daten und
- Unterschrift der Zählkraft.

Sämtliche Eintragungen im Protokoll sind der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller beziehungsweise Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten oder sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen. Leerstellen sind durch horizontale Querstriche zu belegen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Korrektur des Protokolls ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelzählergebnisse für die Hochrechnung zu einem Gesamtergebnis aufzuaddieren.

6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

6.10.1

Zum Nachweis im Sinne von § 231 Absatz 5 SGB IX i.d.F. des BTHG gehört ein Testat mit Prüfbericht einer vereidigten Wirtschaftsprüferin oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift vollzogen wurde. Das vom Verkehrsunternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der Fahrten, bei denen Fahrgasterhebungen durchgeführt werden, verantwortlich zu beteiligten. Bei kommunalen Verkehrsbetrieben ist auch ein entsprechendes Testat des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes zulässig.

6.10.2

Der Prüfbericht enthält neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien,
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,
- die Fahrtenauswahl und
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm.

Im Prüfbericht ist auch darzulegen, wie die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten wurden und wie beziehungsweise in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

6.10.3

Das Testat mit Prüfbericht ist dem Erstattungsantrag beizufügen.

6.10.4

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage eines Testats mit Prüfbericht verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbeitrag stehen.

6.11 Aufbewahrungsfrist

Das Unternehmen ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.12 Kostentragung

Das Unternehmen trägt die Kosten sämtlicher geforderter Nachweise.

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfälle
im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelder-
stattung)**

Vom 09.12.2019 – Az.: 32-5117.2/3 –

INHALTSÜBERSICHT

1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1 Anspruchsgrundlage
- 1.2 Anspruchsvoraussetzung
- 1.3 Erstattung nach dem allgemeinen Prozentsatz
- 1.4 Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Fahrgeldeinnahmen
- 2.2 Arten der Verkehrszählung bei Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozent-
satz
- 2.3 Berechnung des Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX
- 2.4 Sonstige Fahrgäste
- 2.5 Linien

3 Erhebungsperioden, Wochentagstypen, Tages- und Wochenzeitschichten

- 3.1 Erhebungsperioden
- 3.2 Wochentagstypen
- 3.3 Tageszeitschichten
- 3.4 Wochenzeitschichten

4 Eingeschränkte Vollerhebung

5 Stichprobenerhebung

- 5.1 Zeitliche und räumliche Schichtung
- 5.2 Auswahl der Stichprobe

6 Verfahren

- 6.1 Antragstellung und Antragsbefugnis
- 6.2 Ausschlussfrist

- 6.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
- 6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz
- 6.5 Stichprobenpläne
- 6.6 Anzahl der Zählkräfte
- 6.7 Zählung durch das Fahrpersonal
- 6.8 Protokoll über die Erhebung
- 6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten
- 6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren
- 6.11 Aufbewahrungsfrist
- 6.12 Kostentragung
- 6.13 Erstattungsverfahren für das Jahr 2019

7 Rechte der Erstattungsbehörde und Sanktion

8 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu den Nummern 4 und 5): Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung und bei Stichprobenerhebung

Anlage 2 (zu Nummer 5): Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten

Anlage 3 (zu Nummer 5): Umrechnungskoeffizienten

1 Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Anspruchsgrundlage

Fahrgeldausfälle infolge der Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025, 1027) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, werden auf Antrag nach § 228 Absatz 7 SGB IX auf Grund des jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 231 Absatz 1 und 4 SGB IX (allgemeiner Prozentsatz) oder auf Grund eines Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX (betriebsindividueller Prozentsatz) erstattet.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Unternehmen im Erstattungszeitraum auf Grund der Verpflichtung nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX sowie Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532, 1561) geändert worden ist, die nach § 228 Absatz 1 SGB IX berechtigten Personen, gegebenenfalls einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 228 Absatz 6 Nummer 1 SGB IX), ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führerhunde (§ 228 Absatz 6 Nummer 2 SGB IX) unentgeltlich befördert hat. Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.3 Erstattungen nach dem allgemeinen Prozentsatz

Bei der Erstattung nach § 231 Absatz 1 SGB IX werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem nach § 231 Absatz 4 SGB IX jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz der von dem Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.4 Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz

Weist ein Unternehmen durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste und der sonstigen Fahrgäste den nach § 231 Absatz 4 SGB IX festgelegten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach § 231 Absatz 4 SGB IX ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil nach § 231 Absatz 5 SGB IX erstattet.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Fahrgeldeinnahmen

2.1.1 Fahrgeldeinnahmen sind nur die in § 231 Absatz 2 SGB IX festgelegten Erträge. Dabei ist auch § 231 Absatz 3 SGB IX zu beachten.

2.1.2 Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne von § 231 Absatz 2 SGB IX und dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

- a) Globalsubventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund von § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690, 1691), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage des § 64a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, zum Beispiel Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen, für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge für Anruffahrten, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,
- d) Zahlungen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach den §§ 228 ff. SGB IX, einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren nach § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne von § 230 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen nach § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) Einnahmen aus Kombitickets (zum Beispiel Eintrittskarten, Flugtickets, Kongresstickets, Hotelausweise und anderes, mit kostenloser Fahrtberechtigung) für

die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (falls der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde),

- h) fiktive Einnahmen oder Zahlungen aus der vergünstigten beziehungsweise unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets und andere bevorzugte Personengruppen, aus Kulanzgründen oder zu Werbezwecken, aus in Verlust geratenen Fahrscheinen und aus Umsatzerlösen von Rabattierungen,
- i) Einnahmen aus dem Verkauf für die erste Klasse-Nutzung,
- j) Einnahmen aus Personenbeförderungen nach § 46 PBefG (zum Beispiel Ausflugsfahrten) oder Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- k) Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die nicht als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren,
- l) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- m) Bearbeitungsgebühren jeder Art,
- n) Provisionen für Kartenverkäuferinnen und -verkäufer,
- o) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern, Fahrzeugen (zum Beispiel bei Fähren), Reisegepäck und Frachten,
- p) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und sonstigen Artikeln,
- q) Wagenreinigungsgebühren, Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus oder ähnliches,
- r) Fundsachenerlöse,

- s) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- t) noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte,
- u) erstatteter Aufwand aus dem Betreiben von Mahnverfahren und Inkasso,
- v) der Ansatz einer nicht entrichteten Steuer auf erhöhtes Beförderungsentgelt.

2.1.3 Bei Ländergrenzen überschreitendem Verkehr richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Land. Ist dem Unternehmen ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den im Land zurückgelegten Wagenkilometern erfolgen.

2.1.4 Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

2.2 Arten der Verkehrszählung bei Erstattung nach dem betriebsindividuellen Prozentsatz

Die in § 231 Absatz 5 SGB IX geforderte Verkehrszählung ist in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung nach dieser Verwaltungsvorschrift durchzuführen. Vor Beginn der ersten Erhebungsperiode eines Jahres hat das Unternehmen eine Art der Verkehrszählung für jede Linie nachprüfbar festzulegen.

2.3 Berechnung des Nachweises nach § 231 Absatz 5 SGB IX

Der nach § 231 Absatz 5 SGB IX zu erbringende Nachweis ergibt sich aus dem Verhältnis der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten (In-

haberinnen oder Inhaber entsprechend gekennzeichneter Ausweise und Begleitpersonen nach den §§ 228 und 229 SGB IX) zu den sonstigen Fahrgästen auf allen Verkehrslinien des Unternehmens. Der betriebsindividuelle Prozentsatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

2.4 Sonstige Fahrgäste

Sonstige Fahrgäste sind alle Fahrgäste mit Ausnahme der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten und der Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.5 Linien

Linien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind grundsätzlich die konzessionierten Linien der Verkehrsunternehmen entsprechend § 230 Absatz 1 SGB IX:

- Linien mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
- Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderung eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,
- Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist und
- sonstiger Linienverkehr entsprechend § 230 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 SGB IX wie S-Bahnen, Eisenbahnen sowie Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, sofern eine Beförderung im Nahverkehr vorliegt.

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen sind die einzelnen Linienäste lediglich dann jeweils als eigene Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind.

3 Erhebungsperioden, Wochentagstypen, Tages- und Wochenzeitschichten

3.1 Erhebungsperioden

Erhebungsperioden sind

- Winterperiode
Die ersten drei vollständigen Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Aschermittwoch.
- Frühjahrsperiode
Die ersten drei vollständigen Schulwochen beginnend mit dem Montag nach Ostermontag.
- Sommerperiode
Die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien.
- Herbstperiode
Die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständig ist eine Schulwoche jeder Periode, in der zumindest von Montag bis Freitag durchgängig Schulunterricht stattfindet.

3.2 Wochentagstypen

Wochentagstypen sind

- Werktag (Montag bis Freitag),
- Samstag,

- Sonn- und Feiertag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden. Auch können die einzelnen Erhebungen an verschiedenen Tagen desselben Wochentagstyps durchgeführt werden.

3.3 Tageszeitschichten

Tageszeitschichten sind

- Werktage (Montag bis Freitag) von: 5.00 bis 9.00 Uhr,
9.00 bis 12.00 Uhr,
12.00 bis 15.00 Uhr,
15.00 bis 19.00 Uhr,
nach 19.00 Uhr bis Betriebsende;
- Samstage von: 5.00 bis 15.00 Uhr,
15.00 Uhr bis Betriebsende;
- Sonn- und Feiertage von: 5.00 Uhr bis Betriebsende.

3.4 Wochenzeitschichten

Aus der Kombination der Wochentagstypen mit den Tageszeitschichten ergeben sich die Wochenzeitschichten.

4 **Eingeschränkte Vollerhebung**

Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden während jeder Linien- und Einsatzfahrt jedes Wochentags einmal innerhalb der Erhebungsperiode alle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten sowie alle sonstigen Fahrgäste befragt. Die Berechnung des Prozentsatzes wird nach Anlage 1 Nummer 1 durchgeführt.

5 **Stichprobenerhebung**

Im Falle einer Stichprobenerhebung wird die Gesamtzahl der innerhalb einer Wageneinheit nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch unentgeltlich Beförderten und der sonstigen Fahrgäste auf einzelnen Linienfahrten erfasst. Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder Querschnittserhebung möglich.

Als eigenständige Linie gilt dabei auch die Gesamtheit aller im Verkehrsgebiet des Unternehmens stattfindenden Einsatzfahrten.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

Die Berechnung des Prozentsatzes wird nach Anlagen 1 Nummer 2 und den Anlagen 2 und 3 durchgeführt. Jeder Rechenschritt zur Berechnung des maßgebenden Prozentsatzes ist bei Stichprobenerhebung mit einer relativen Genauigkeit von 15 Stellen (einschließlich der Stellen nach dem Komma) auszuführen, sofern sich keine ganze Zahl ergibt. Zwischenrundungen dürfen nicht vorgenommen werden.

5.1 Zeitliche und räumliche Schichtung

5.1.1 In jeder der vier Erhebungsperioden ist jede Linie an jedem Wochentagstyp und in jeder unter Nummer 3.3 festgelegten Tageszeitschichten zu erfassen.

5.1.2 Die Linie ist die Grundlage für die räumliche Schichtung. Die Erhebungen sind somit auf jeder Linie des Unternehmens in allen Wochenzeitschichten durchzuführen.

5.2 Auswahl der Stichprobe

Aus jeder Wochenzeitschicht und Linie werden Linienfahrten ausgewählt.

5.2.1 Linienerhebung

Bei Linienerhebung werden in der Wageneinheit jeder ausgewählten Fahrt alle Einsteigenden auf der gesamten Fahrt befragt. Die Anzahl w_{ij} der in die Erhebung einzubeziehenden Fahrten einer Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht ist proportional zu der Gesamtzahl der Linienfahrten in dieser Wochenzeitschicht. Sie bestimmt

sich nach dem Produkt aus dem Auswahlsatz f und der Gesamtzahl der Fahrten w_{lij} einer Linie l während der Erhebungsperiode i in der jeweiligen Wochenzeitschicht j . Der für alle Linien einheitlich festzusetzende Auswahlsatz beträgt mindestens 0,5 Prozent ($f = 0,005$). Danach gilt

$$w_{lij} \approx f \cdot W_{lij}.$$

Ein sich ergebender Restwert wird auf die nächste volle Zahl nach oben gerundet. Es sind mindestens zwei Fahrten je Wochenzeitschicht auszuwählen. Die auszuwählenden Fahrten sind möglichst ausgeglichen auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Findet in der Wochenzeitschicht nur eine Fahrt statt, ist die zweite Erhebung an einem anderen Tag desselben Wochentagstyps durchzuführen. Die Auswahl der Fahrten je Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht muss zufällig erfolgen. Jede zu zählende Fahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der nach dem Fahrplan ihr überwiegender Anteil liegt. Die Berechnung des Prozentsatzes bei Linienenerhebung erfolgt nach Anlage 1 Nummer 2.2 und den Anlagen 2 und 3.

5.2.2 Querschnittserhebung

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste in einer Wageneinheit auf einer Fahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt, der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, befragt. Kann die Zählung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

Die Anzahl und die Auswahl der in die Querschnittserhebung einzubeziehenden Fahrten bestimmen sich nach Nummer 5.2.1. Abweichend von Nummer 5.2.1 Satz 4 beträgt der Mindestauswahlsatz 1 Prozent ($f = 0,010$).

Bei den zu erhebenden Fahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die gesamte Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten über Richtung und Gegenrichtung hinweg. Bei S Linienabschnitten in beiden Richtungen und w_{lij} ausgewählten Fahrten in der betreffenden Zeitschicht ist

die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt

$$r = \frac{S}{W_{lij}}$$

$$a = \frac{S - r \cdot (w_{lij} - 1)}{2}.$$

Restwerte von r und a sind jeweils auf die nächste volle Zahl nach unten zu runden. Die Zuordnung der so ermittelten zu zählenden Linienabschnitte zu den einzelnen Fahrten je Zeitschicht ist beliebig.

Die Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnitterhebung erfolgt nach Anlage 1 Nummer 2.3.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung und Antragsbefugnis

- 6.1.1 Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Absatz 1, 4 und 5 SGB IX ist in einfacher Fertigung beim Regierungspräsidium Stuttgart (Erstattungsbehörde) zu stellen.
- 6.1.2 Antragsbefugt ist grundsätzlich dasjenige Unternehmen, dem die Fahrgeldeinnahmen zustehen.
- 6.1.3 Bei einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmen für ihre Mitglieder gestellt werden.
- 6.1.4 Der im Rahmen der Antragstellung nach § 231 Absatz 1 und 5 SGB IX für ein Jahr nachgewiesene Prozentsatz kann von dem Unternehmen auf Antrag auch für das nachfolgende Jahr als Nachweis seinem Erstattungsantrag zugrunde gelegt werden,

sofern das Unternehmen nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Das gilt nur, wenn bei der Verkehrsleistung, für die die Erstattung beantragt wird, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten sind (zum Beispiel Änderungen der Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit). Voraussetzung ist weiter, dass der zur Übernahme beantragte und durch Verkehrszählung nachgewiesene betriebsindividuelle Prozentsatz auch im nachfolgenden Jahr den Prozentsatz nach § 231 Absatz 4 um mindestens ein Drittel übersteigt; ist dies nicht der Fall, erfolgt die Erstattung nach dem allgemeinen Prozentsatz.

6.2 Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen (§ 233 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). Für die Ausschlussfrist ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der Erstattungsbehörde maßgebend. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sämtliche notwendigen Nachweise einzureichen, Nachreichungen sind nur in begründeten Härtefällen nach Ermessen der Erstattungsbehörde möglich. Nur endgültige Fahrgeldeinnahmen können abgerechnet werden. Die Leistung von Vorauszahlungen ist entsprechend der Voraussetzungen des § 233 Absatz 3 SGB IX auf Antrag möglich.

6.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

6.3.1 Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist

- durch einen Prüfvermerk einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002, 1018) geändert worden ist, oder
- durch ein Testat einer vereidigten Wirtschaftsprüferin, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters oder einer oder eines Steuerbevollmächtigten nachzuweisen.

Zu bestätigen ist hierbei, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in § 230 Absatz 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind, insbesondere, dass bei der Berechnung der Fahrgeldeinnahmen keine nach Nummer 2.1.2 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt wurden. Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

6.3.2 Für kommunale Unternehmen bleiben die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und das Prüfungswesen der Gemeinde nach den jeweiligen Vorschriften unberührt.

6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz

Dem Antrag sind alle Nachweise beizufügen, die den Prozentsatz begründen, bei der Stichprobenerhebung insbesondere die für jede Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne, eine Zusammenfassung der Zählergebnisse, der Prüfbericht für Erhebungsverfahren sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.

6.5 Stichprobenpläne

Der Erstattungsbehörde ist bei dem Erstattungsverfahren nach § 231 Absatz 1 und 5 SGB IX auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung vorzulegen über

- alle Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Anruffahrten), und
- die in Abstimmung mit dem testierenden Ingenieurbüro oder Institut ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde.

Die Festlegung einer kürzeren Frist ist nur in begründeten Härtefällen nach Ermessen der Erstattungsbehörde möglich.

6.6 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

6.7 Zählung durch das Fahrpersonal

Eine Zählung durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn

- der Einstieg nur vorne bei der Fahrerin oder beim Fahrer erfolgt,
- lediglich ein geringes bis mittleres Fahrgastaufkommen besteht und
- die Fahrerin oder der Fahrer durch den Verkauf von Fahrausweisen nicht zu stark beansprucht wird.

In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde über die Zulässigkeit.

6.8 Protokoll über die Erhebung

Jede Erhebung ist von den Zählkräften in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Zählkraft,
- Datum,
- Erhebungsperiode,
- Wochentag,
- Bezeichnung der Linie,

- Beginn der Linienfahrt,
- Ende der Linienfahrt,
- Tageszeitschicht,
- Zählbeginn (Uhrzeit),
- Stundenzuordnung,
- Fahrtrichtung,
- Anfangshaltestelle beziehungsweise erste Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Endhaltestelle beziehungsweise letzte Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste nach § 228 Absatz 1 und 6 SGB IX,
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Versicherung der Zählkraft über die richtige Erfassung der Daten und
- Unterschrift der Zählkraft.

Sämtliche Eintragungen im Protokoll sind der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller beziehungsweise Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten oder sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen. Leerstellen sind durch horizontale Querstriche zu belegen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Korrektur des Protokolls ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelzählergebnisse für die Hochrechnung zu einem Gesamtergebnis aufzuaddieren.

6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

6.10.1 Zum Nachweis im Sinne von § 231 Absatz 5 SGB IX gehört ein Testat mit Prüfbericht einer vereidigten Wirtschaftsprüferin oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift vollzogen wurde. Das vom Verkehrsunternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der Fahrten, bei denen Fahrgasterhebungen durchgeführt werden, verantwortlich zu beteiligen. Bei kommunalen Verkehrsbetrieben ist auch ein entsprechendes Testat des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes zulässig.

6.10.2 Der Prüfbericht enthält neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien,
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,
- die Fahrtenauswahl und
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm.

Im Prüfbericht ist auch darzulegen, wie die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten wurden und wie beziehungsweise in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

6.10.3 Das Testat mit Prüfbericht ist dem Erstattungsantrag beizufügen.

6.10.4 Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage eines Testats mit Prüfbericht verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbeitrag stehen.

6.11 Aufbewahrungsfrist

Das Unternehmen ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.12 Kostentragung

Das Unternehmen trägt die Kosten sämtlicher geforderter Nachweise.

6.13 Erstattungsverfahren für das Jahr 2019

Das Erstattungsverfahren für das Jahr 2019 erfolgt nach der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2005, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2012 geändert worden ist.

7 Rechte der Erstattungsbehörde und Sanktion

Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der dem Antrag nach § 231 Absatz 5 SGB IX beizulegenden Nachweise ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollrecht. Bei der Prüfung der Nachweise festgestellte Verstöße gegen diese Verwaltungsvorschrift können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung nicht als Nachweis für die Erstattung nach § 231 Absatz 5 SGB IX anerkannt wird. Das Unternehmen erhält in diesem Fall für das entsprechende Erstattungsjahr die Fahrgelderstattung in

Höhe des Prozentsatzes nach § 231 Absatz 4 SGB IX als Pauschalerstattung. Auch das Verstreichen der Antragsfrist sowie zum Stichtag fehlende Nachweise können zu dieser Folge führen. Eine Entscheidung darüber ergeht nach Anhörung des Unternehmens schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Stuttgart, den 9. Dezember 2019

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Ministerialdirektor

Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung und bei Stichprobenerhebung

1. Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

Für die Berechnung des Prozentsatzes ist von folgenden nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift festgestellten Zahlen auszugehen:

- Gesamtzahl der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Freifahrtberechtigten (M),
- Gesamtzahl der sonstigen Fahrgäste (N)

in allen vier Erhebungsperioden eines Kalenderjahres. Der Prozentsatz ist nach der folgenden Formel zu errechnen:

$$\frac{M}{N} \cdot 100$$

2. Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebung

2.1 Bezeichnungen

Indices

l	Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochenzeitschicht	(j = 1, 2, ..., 8)
h	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j	(h = 1, 2, ..., H _j)
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	(k = 1, 2, ..., W _{ljh})

Variable Größen

L	Zahl der Linien
---	-----------------

H_j	Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j
w_{ljh}	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
W_{ljh}	Gesamtzahl aller Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
m_{ljhk}	Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
n_{ljhk}	Zahl der sonstigen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
g_{jh}	Korrekturfaktor für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j nach Anlage 2
PKM_{ljh}	Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l

2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienerhebung

2.2.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.2.1.1 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten - unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

- sonstige Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

2.2.1.3 Korrektur des Schätzwerts für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{ljh} = g_{jh} \cdot M_{ljh}$$

Die Korrekturfaktoren g_{jh} sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{ljh}$$

- sonstige Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{ljh}$$

dabei ist

$$F_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh}$$

$$f_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh}$$

$$W_{ljh} > 0$$

F_{ljh} berechnet sich pauschaliert aus dem Umrechnungskoeffizienten c_{jh} nach Anlage 3 und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehung

$$F_{ljh} = c_{jh} \cdot PKM_{ljh}$$

f_{lj} ist die Summe lediglich der Werte F_{ljh} aus den Tagesstunden in Wochenzeitschicht j , in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ($W_{ljh} > 0$).

2.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf der Linie I

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_1 = 15 \cdot \sum_{j=1}^5 M_{lj} + 3 \cdot \sum_{j=6}^7 M_{lj} + 3 \cdot M_{18}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_1 = 15 \cdot \sum_{j=1}^5 N_{lj} + 3 \cdot \sum_{j=6}^7 N_{lj} + 3 \cdot N_{18}$$

2.2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_{l=1}^L M_l$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N = \sum_{l=1}^L N_l$$

2.2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

2.2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

2.2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left(g_{jkh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} nach Gliederungsnummer 2.2.1.4.

2.2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_1) = 225 \cdot \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + 9 \cdot \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + 9 \cdot V(M_{18})$$

2.2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_1)$$

2.2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$V(\text{SBQ}_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(\text{SBQ}) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M^{(i)})$ für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird nach Gliederungsnummer 2.2.2.3 ermittelt, der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden nach Gliederungsnummer 2.2.1.8.

2.2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die unter 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$\text{SBQ}_{95} = \text{SBQ} - 1,645 \cdot \sqrt{V(\text{SBQ})}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten nach Gliederungsnummer 2.2.1.8,
- $V(\text{SBQ})$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten nach Gliederungsnummer 2.2.2.5.

2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnitterhebung

2.3.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfassten

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} m^{ljhk}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} n^{ljhk}$$

2.3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

Für die Bestimmung von F_{ljh} gilt Gliederungsnummer 2.2.1.4 Satz 2 entsprechend.

2.3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.3 korrigiert.

2.3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnet sich entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.4. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 2.2.1.5 bis 2.2.1.8.

2.3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} nach Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Die weitere Berechnung ist entsprechend Gliederungsnummern 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 vorzunehmen.

2.3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.1,
- $V(\text{SBQ})$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.2.

Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten

Wochentagstyp									
	Werktags (MF)			Samstags (SA)			Sonntags (SO)		
Uhr-zeit	j	h	g _{jh}	j	h	g _{jh}	j	h	g _{jh}
5-6	1	1	0,85	6	1	1,95		1	2,50
6-7		2	0,78		2	1,95		2	2,50
7-8		3	1,75		3	2,66		3	1,30
8-9		4	0,55		4	0,95		4	0,83
9-10	2	1	0,95		5	0,62		5	0,69
10-11		2	0,80		6	0,60		6	0,67
11-12		3	1,27		7	1,14		7	0,79
12-13	3	1	0,90		8	1,02		8	0,98
13-14		2	1,25		9	1,08		9	0,86
14-15		3	0,85		10	0,93		10	0,88
15-16	4	1	0,83	7	1	0,73		11	1,07
16-17		2	0,99		2	0,61		12	0,90
17-18		3	1,05		3	0,66		13	0,89
18-19		4	1,40						

					4	0,93			
19-20	5	1	0,95					14	0,82
					5	1,36			
20-21		2	1,05					15	1,56
					6	1,59			
21-22		3	1,00					16	1,73
					7	1,39			
22-23		4	1,10					17	1,56
					8	1,55			
23-24		5	1,45					18	1,57
24-01		6	1,25		9	1,90			
					10	1,95		19	2,50
								20	2,50

Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten je Wochenzeitschicht j und Tagestunde h.

Umrechnungskoeffizienten

Uhrzeit	Werktags (MF)	Samstags (SA)	Sonntags (SO)
5 - 6	0,22	0,07	0,01
6 - 7	0,22	0,08	0,03
7 - 8	0,35	0,10	0,07
8 - 9	0,24	0,18	0,05
9 - 10	0,25	0,13	0,20
10 - 11	0,28	0,14	0,21
11 - 12	0,29	0,12	0,24
12 - 13	0,36	0,13	0,22
13 - 14	0,35	0,11	0,19
14 - 15	0,40	0,23	0,17
15 - 16	0,35	0,25	0,16
16 - 17	0,29	0,19	0,20
17 - 18	0,26	0,20	0,17
18 - 19	0,18	0,23	0,12
19 - 20	0,18	0,20	0,17
20 - 21	0,18	0,21	0,21
21 - 22	0,13	0,32	0,19
22 - 23	0,12	0,29	0,08
23 - 24	0,10	0,22	0,06
0 - 1	0,09	0,20	0,06

Umrechnungskoeffizienten c_{jh}